



Kommunaler Versorgungsverband Sachsen

Merkblatt **über die beihilfe-, heilfürsorge- und** **versorgungsrechtlichen Auswirkungen von** **Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung**

Stand März 2017

Auch im Internet unter
www.kv-sachsen.de

Merkblatt

über die beihilfe-, heilfürsorge- und versorgungsrechtlichen Auswirkungen von Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung

Das Merkblatt bietet Ihnen einen Überblick über die Auswirkungen einer Teilzeitbeschäftigung und einer Beurlaubung und dient lediglich der allgemeinen Information. Es geht bewusst nicht auf jedes Detail ein. Das Merkblatt berücksichtigt die geltende Rechtslage; Rechtsansprüche können hieraus jedoch nicht abgeleitet werden. Für weitere und nähere individuelle Fragen steht Ihnen der KVS gerne zur Verfügung.

Rechtsgrundlage für die Versorgung der Beamten im Freistaat Sachsen ist das Sächsische Beamtenversorgungsgesetz (SächsBeamtVG).

1. Allgemeines

Ein Beamter mit Dienstbezügen kann sich auf seinen Antrag vom Dienst freistellen lassen. Die **Freistellung** kann **als Teilzeitbeschäftigung oder als Beurlaubung** erfolgen. Die dienstrechtlichen Voraussetzungen für eine Freistellung vom Dienst sind insbesondere in § 43 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) i. V. m. §§ 97 bis 99 Sächsisches Beamtengesetz (SächsBG) sowie in der Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung geregelt.

Der Antrag auf Bewilligung einer Freistellung ist beim Dienstherrn einzureichen. Dem Dienstherrn obliegt auch die Entscheidung über den Antrag.

Der KVS vollzieht die beihilfe-, heilfürsorge- und versorgungsrechtlichen Konsequenzen einer Freistellung.

2. Auswirkungen einer Teilzeitbeschäftigung

2.1 Beihilfe- und heilfürsorgerechtliche Auswirkungen

Die Teilzeitbeschäftigung eines Beamten mit Dienstbezügen hat unabhängig vom Maß der Beschäftigung keine Auswirkungen auf den Beihilfeanspruch. Dieser bleibt in unveränderter Höhe bestehen.

Auch der Anspruch der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes auf Heilfürsorge bleibt während einer Teilzeitbeschäftigung in unveränderter Höhe bestehen.

2.2 Versorgungsrechtliche Auswirkungen

Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der **ruhegehaltfähigen Dienstbezüge** und der **ruhegehaltfähigen Dienstzeit**, aus der sich der Ruhegehaltssatz ergibt, berechnet.

Als ruhegehaltfähige Dienstbezüge gelten auch bei einer Teilzeitbeschäftigung die vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus dem letzten Amt, sofern sie mindestens zwei Jahre bezogen wurden.

Ruhegehaltfähig sind Zeiten einer **Teilzeitbeschäftigung** nur zu dem Teil, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Zeiten einer **Altersteilzeit**¹ sind abweichend hiervon zu neun Zehnteln der Arbeitszeit ruhegehaltfähig, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist.

Bei begrenzter Dienstfähigkeit (Beamter kann die Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen) ist die Zeit dieser eingeschränkten Verwendung nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

3. Auswirkungen einer Beurlaubung

3.1. Beihilfe- und heilfürsorgerechtliche Auswirkungen

In der Zeit einer **Beurlaubung unter Belassung der Dienstbezüge** besteht der Anspruch auf Beihilfe und Heilfürsorge in unveränderter Höhe fort.

Die **Beihilfeberechtigung** besteht auch während der Beurlaubung ohne Dienstbezüge

- unabhängig vom Grund der Beurlaubung für einen Monat,
- wenn kein Anspruch auf Familienversicherung besteht, zur Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen für einen Zeitraum von bis zu 15 Jahren

weiter.

Bei **tariflich Beschäftigten mit Beihilfeanspruch** wird bei Teilzeitbeschäftigung (einschl. Altersteilzeit) die Beihilfe unter Berücksichtigung des entsprechenden Teilzeitfaktors gezahlt.

Die **Heilfürsorgeberechtigung** besteht auch während

- der Elternzeit und
- bei der Beurlaubung ohne Dienstbezüge bis zu einer Dauer von jeweils einem Monat fort.

Anstelle der Heilfürsorge erhält der Beamte während der Beurlaubung ohne Dienstbezüge zur Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen für einen Zeitraum von bis zu 15 Jahren Beihilfe.

Darüber hinaus besteht **kein** Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge. Für diesen Zeitraum empfehlen wir, einen bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen bestehenden Krankenversicherungsschutz entsprechend anzupassen. Ggf. kommt auch eine Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenkasse des Ehepartners in Betracht. Diesbezügliche Fragen sind jedoch mit der jeweiligen Krankenkasse bzw. dem privaten Krankenversicherungsunternehmen zu klären.

¹ Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Altersteilzeit gab es bis zum 31. Dezember 2009, d. h. bis zu diesem Zeitpunkt konnte man sich für eine Altersteilzeit entscheiden.

3.2 Versorgungsrechtliche Auswirkungen

Bei der Berechnung des Ruhegehalts gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Zeiten einer **Beurlaubung unter Belassung der Dienstbezüge** sind voll ruhegehaltfähig.

Zeiten einer **Beurlaubung unter Wegfall der Dienstbezüge** sind grundsätzlich nicht ruhegehaltfähig. Dies gilt auch für die Elternzeit.

Die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge **kann** als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, wenn der Dienstherr spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestimmt, dass dieser öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient. Die Entscheidung, ob die Beurlaubung öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, obliegt dem Dienstherrn. Über die Ruhegehaltfähigkeit dieser Zeit entscheidet der KVS im Einvernehmen mit dem Dienstherrn.

4. Sonstiges

Bei einer Freistellung wegen der Erziehung eines Kindes oder der nichterwerbsmäßigen Pflege eines Pflegebedürftigen erhöht sich das Ruhegehalt ggf. um einen Zuschlag nach den §§ 57 bis 58 SächsBeamtVG. Für nähere Informationen zu den Voraussetzungen für die Gewährung eines solchen Zuschlags wenden Sie sich bitte an unsere Versorgungssachbearbeiter, die Sie unter den unten genannten Telefonnummern erreichen.

Über die Berechnung des Ruhegehalts informiert Sie unser Merkblatt über die Versorgung der kommunalen Beamten im Freistaat Sachsen.

Für individuelle Fragen und weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kommunaler Versorgungsverband Sachsen
Marschnerstraße 37
01307 Dresden

Telefon für Fragen zur Versorgung: 0351 4401-321, -322, -323, -331, -332, -335

Telefon für Fragen zur Beihilfe: 0351 4401-344, -345, -346, -347

Telefon für Fragen zur Heilfürsorge: 0351 4401-342, -343

Telefax 0351 4401-333

E-Mail Beamtenversorgung: bv@kv-sachsen.de

E-Mail Beihilfe/Heilfürsorge: bf@kv-sachsen.de

Internet: www.kv-sachsen.de